

A1-052 Satzung KV Karlsruhe

Antragsteller*in: Satzungskommission

Beschlussdatum: 09.11.2016

Änderungsantrag zu A1

Von Zeile 52 bis 58:

- Ein Ortsverband kann gegründet werden, wenn mindestens ~~fünf~~sieben Mitglieder in einem räumlich abzugrenzenden Teil des Kreisverbandsgebietes wohnen, und wenn ~~diese~~von diesen fünf den Wunsch äußern, einen Ortsverband zu bilden. Der Kreisvorstand lädt umgehend alle Mitglieder dieses Gebietes schriftlich zur Gründungsversammlung ein. Der Ortsverband ist dann gegründet, wenn auf dieser Gründungsversammlung mindestens ~~fünf~~sieben Mitglieder den Beschluss fassen, den Ortsverband zu gründen. Das Protokoll der Gründungsversammlung

Von Zeile 66 bis 69:

- der Ortsmitgliederversammlung sind zu protokollieren und dem Kreisvorstand zur Kenntnis zu bringen.Den Ortsverbänden ist einmal jährlich die Möglichkeit einzuräumen über ihre Arbeit auf der Kreismitgliederversammlung zu berichten.
- Der Ortsvorstand besteht aus mindestens drei ~~Menschen~~Mitgliedern des Ortsverbandes. Möchte der Ortsverband seine Finanzen selbst verwalten, so muss ein Mitglied des Ortsvorstandes von der Ortsmitgliederversammlung als Schatzmeister*in gewählt werden.Die Abwahl von Ortsvorstandsmitgliedern ist analog zur Abwahl von

Von Zeile 74 bis 75 einfügen:

- abgegrenzten Gebietes des Ortsverbandes im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Kreisverbandes möglich.Der Kreisvorstand ist spätestens zeitgleich zu informieren.

Begründung

mündlich